



Merkblatt

**Stand:
07/2017**

Versorgungsausgleich

Die Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes NRW sowie Ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG NRW – i. d. Fassung des Dienstrechtsrechtsmodernisierungsgesetz vom 14.06.2016 - GV. NRW. S. 310 - (vgl. § 79 Abs. 1 Landesbeamtengesetz, § 2 Abs. 1 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz).

1. Allgemeine Hinweise

Wird eine Ehe geschieden, hat das Familiengericht einen Versorgungsausgleich durchzuführen. Dieser regelt die Verteilung von Ansprüchen auf Altersversorgung zwischen Ehegatten nach einer Scheidung. Ist die ausgleichspflichtige Person eine Beamtin bzw. ein Beamter, sind nach Eintritt in den Ruhestand die Versorgungsbezüge zu kürzen. Dieses Merkblatt soll über die wesentlichen Auswirkungen des Versorgungsausgleiches auf die Versorgungsbezüge informieren. Es berücksichtigt die ab 01.09.2009 geltende Rechtslage.

Folgende Rechtsvorschriften sind hierfür zu beachten:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Abkürzung</u>	<u>Fundstelle</u>
Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW	LBeamtVG NRW	SGV NRW 20323
Bürgerliches Gesetzbuch	BGB	FNA 400-2
Versorgungsausgleichsgesetz	VersAusglG	FNA 404-31
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	FamFG	FNA 404-31

Der Versorgungsausgleich erfolgt im Wege der **externen Teilung** (§ 16 VersAusglG), durch Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Land, als Träger der Versorgung des Anrechts, sieht keine interne Teilung vor. Die übertragenen Entgeltpunkte können zur Erhöhung einer Rente führen und sind beim zuständigen Rententräger (z.B. Deutsche Rentenversicherung oder Versorgungswerke) zu beantragen. Weitere Fragen zur Rente kann nur der zuständige Rententräger beantworten.

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können beim LBV keine Rentenansprüche ausgebaut oder neu begründet werden – das LBV kann nicht als „Zielversorgungsträger“ ausgewählt werden.

1.1. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Wird neben Versorgungsbezügen auch eine Rente bezogen, ist zu prüfen, ob die Versorgungsbezüge insoweit ruhen, als die Gesamteinkünfte die gesetzlich festgesetzte Höchstgrenze übersteigen. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Merkblättern „Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten“ oder „Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten und/oder sonstigen Geld/Versorgungsleistungen“.

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs ist folgendes zu beachten:

1. Rentenzuschläge:
Entgeltpunkte, die aufgrund eines Versorgungsausgleichs auf Sie übertragen wurden, bleiben bei der Regelung nach § 68 LBeamtVG unberücksichtigt.
2. Rentenabzüge:
Entgeltpunkte, die aufgrund eines Versorgungsausgleichs an den Ehegatten/Lebenspartner übertragen wurden, werden bei der Regelung nach § 68 LBeamtVG wieder hinzugerechnet und somit berücksichtigt.

2. Fortschreibung des Versorgungsausgleichsbetrags

Bei der Berechnung der Versorgungsanwartschaften wurden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Grunde gelegt, die am letzten Tag der Ehezeit maßgebend waren. Der vom Familiengericht festgesetzte Betrag ist bei jeder späteren allgemeinen Erhöhung oder Minderung der Versorgungsbezüge anzupassen.

2.1 Anpassung vor Eintritt in den Ruhestand

Die Anpassung erfolgt bei jeder Erhöhung oder Verminderung mit den Vomhundertsätzen, die für die in festen Beträgen zu zahlenden Versorgungsbezüge maßgebend sind (§ 72 Abs. 2 Satz 2 LBeamtVG NRW).

Beispiel 1

Ende der Ehezeit:	31.08.2014
Entscheidung des Familiengerichts:	30.11.2014
Versorgungsausgleichsbetrag (Stand: 31.08.2014)	400,00 €
Anpassung zum 01.09.2014 um 1,3 v.H. (A13) =	5,20 €
neuer Versorgungsausgleichsbetrag (Stand: 01.09.2014)	405,20 €

2.2 Anpassung nach Eintritt in den Ruhestand

Der Kürzungsbetrag wird in dem Verhältnis erhöht oder gemindert, in dem sich das Ruhegehalt - vor Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften (z.B. § 68 LBeamtVG NRW) - durch die jeweilige Anpassung erhöht oder mindert (§ 72 Abs. 2 Satz 3 LBeamtVG NRW).

Fortführung Beispiel 1:

Ende der Ehezeit:	31.08.2014
Entscheidung des Familiengerichts:	30.11.2014
Versorgungsausgleichsbetrag (Stand: 31.08.2014)	400,00 €
Neuer Versorgungsausgleichsbetrag (Stand: 01.09.2014)	405,20 €
Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des 30. April 2015	
Ruhegehalt vor Erhöhung Stand: 01.05.2015	3.289,74 €
Ruhegehalt nach Erhöhung Stand: 01.06.2015	3.343,56 €
Unterschied	53,82 €
Verhältnissberechnung: $53,82 \times 100 : 3.289,74 =$	1,64 v.H.
Anpassung zum 01.06.2015 um 1,64 v.H. =	6,65 €
neuer Versorgungsausgleichsbetrag (Stand: 01.06.2015)	411,84 €

3. Beginn der Kürzung

Die Kürzung wegen des Versorgungsausgleichs beginnt grundsätzlich mit dem Eintritt in den Ruhestand (§ 72 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG NRW). Ausnahmen hiervon sind in der Teilziffer 5 dieses Merkblatts beschrieben. Die Versorgungsbezüge sind um den Versorgungsausgleich zu kürzen, auch wenn der geschiedene Ehegatte noch keine Rente bezieht. Die **Dienstbezüge** werden nicht gekürzt.

3.1 Hinterbliebenenbezüge

Verstirbt eine ausgleichspflichtige Person, sind die Versorgungsbezüge Ihrer Hinterbliebenen ebenfalls wegen des Versorgungsausgleichs zu kürzen. Der Kürzungsbetrag entspricht den Anteilssätzen der Hinterbliebenenbezüge (§ 72 Abs. 3 LBeamtVG NRW). Für Witwen/Witwer beträgt dieser Anteilssatz 60 bzw. 55 v.H.; bei Waisen kommt der Vomhundertsatz zur Anwendung, der dem Waisengeld zu Grunde liegt (Halbwaise: 12 v.H., Vollwaise: 20 v.H.).

Beispiel 3

Versorgungsausgleich im Sterbemonat	411,84 €
Kürzung des Witwengeldes (60 v. H. von 411,84 €)	247,10 €
Kürzung eines Halbweisengeldes (12 v. H. von 411,84 €)	49,42 €

Die Fortschreibung erfolgt entsprechend Tz. 2.2; an die Stelle des Ruhegehaltes tritt der jeweils anzupassende Hinterbliebenenbezug.

4. Abwenden der Kürzung der Versorgungsbezüge (Kapitalisierung) - § 73 LBeamtVG NRW -

Die ausgleichspflichtige Person kann die Kürzung ihrer Versorgungsbezüge durch die Zahlung eines Kapitalbetrages ganz oder teilweise abwenden. Hinterbliebene haben diese Möglichkeit nicht; bereits geleistete Kapitalzahlungen (hierunter fällt nicht der monatliche Kürzungsbetrag „Versorgungsausgleich“) werden berücksichtigt. Dieser volle Kapitalbetrag entspricht dem Betrag, der als Beitrag zu leisten gewesen wäre, um die vom Familiengericht festgesetzte Rentenanwartschaft zu begründen. Hierfür sind

- die Rentenanwartschaft in Entgeltpunkte (EP) umzuwandeln und
- die Entgeltpunkte in Beiträge umzurechnen.

4.1 Volle Kapitalisierung

Beispiel 4

Ende der Ehezeit:	31.08.2015
Entscheidung des Familiengerichts:	30.11.2015

Versorgungsausgleich (Stand: 31.08.2015)	400,00 €
Aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit	29,21 €
Umrechnungsfaktor zum Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts	6.544,813

Umwandlung der Rentenanwartschaft in Entgeltpunkte (EP):
 $400,00 \text{ €} : 29,21 \text{ €} = 13,6939 \text{ EP}$

Umrechnung der EP in Beiträge:
 $13,6939 \text{ EP} \times 6.544,813 = 89.624,01 \text{ €}$

Der Kapitalbetrag zur Abwendung der Kürzung des Ruhegehalts beträgt 89.624,01 €.

Dieser Betrag ist bei allgemeinen Anpassungen, die nach dem Ende der Ehezeit und vor der Rückzahlung wirksam werden, ebenfalls zu dynamisieren (vgl. Tz. 2.1 und 2.2).

4.2. Teilkapitalisierung

Der Abwendungsbetrag kann auch teilweise gezahlt werden. In diesem Fall verringert sich der Kürzungsbetrag entsprechend dem Verhältnis dieses Teilbetrags zum vollen Abwendungsbetrag.

5. Härteregelung

Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ermöglicht auf Antrag eine vorübergehende oder dauerhafte Anpassung des Kürzungsbetrages. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf Kapitel 4 des VersAusglG (Anpassung nach Rechtskraft).

5.1 Anpassung wegen Unterhalt (§§ 33, 34 VersAusglG)

Auf Antrag wird die Kürzung des Ruhegehaltes vorübergehend ausgesetzt, solange die ausgleichsberechtigte Person

- noch keine Leistungen erhalten kann **und**
- sie gegenüber der ausgleichspflichtigen Person einen Anspruch auf Unterhalt hat. Gleiches gilt, wenn der Unterhaltsanspruch nur deshalb nicht realisiert werden kann, weil die ausgleichspflichtige Person wegen der Kürzung der Versorgungsbezüge außerstande ist, Unterhalt zu leisten. Die Kürzung ist in Höhe des Unterhaltsanspruchs auszusetzen, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte.

Über den Antrag entscheidet das örtlich zuständige Amtsgericht, Abteilung Familiengericht.

Liegt eine der genannten Voraussetzungen nicht (mehr) vor, ist die Kürzung der Versorgungsbezüge (wieder) aufzunehmen. Während der Zeit einer vorübergehend ausgesetzten Kürzung ist der Versorgungsausgleich anzupassen (Tz. 2.2).

5.2 Tod der ausgleichsberechtigten Person (§§ 37, 38 VersAusglG)

Verstirbt die ausgleichsberechtigte Person und hat sie nicht mehr als 36 Monate Rente aus dem Versorgungsausgleich bezogen, werden die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht weiter gekürzt. Eine bereits vorgenommene Kürzung der Versorgungsbezüge entfällt nur auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft.

Über den Antrag entscheidet das LBV als Versorgungsträger.

5.3 Anpassung , wenn noch keine eigenen Leistungen aus dem Versorgungsausgleich bezogen werden können (§§ 35, 36 VersAusglG)

Auf Antrag wird die Kürzung des Ruhegehaltes ganz oder teilweise vorübergehend angepasst, wenn

- die Entscheidung über den Versorgungsausgleich durch das Familiengericht nach dem ab 01.09.2009 geltenden Versorgungsausgleichsgesetz getroffen worden ist, **und**
- aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht noch keine eigene Leistung bezogen werden kann **und**
- der Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erfolgt ist.

Dabei ist zu beachten, dass die ausgleichspflichtige Person – nicht der geschiedene Ehegatte – noch keine laufende Rente erhalten kann.

Über den Antrag entscheidet das LBV als Versorgungsträger. Die Anpassung kann nicht für zurückliegende Zeiträume erfolgen.

Bitte beantragen Sie Ihre Rente circa drei Monate vor Erreichen Ihrer Regelaltersgrenze.

6. Änderungen nach Rechtskraft der Scheidung

6.1 Beamtenrechtliche und persönliche Änderungen

6.1.1 Beförderung/Freistellung

Beförderungen nach Rechtskraft der Scheidung haben als „nacheheliche“ Änderung keinen Einfluss auf den Versorgungsausgleich und auf die Berechnungsgrundlage für den späteren Kürzungsbetrag. Gleiches gilt für Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung, die nach Rechtskraft der Scheidung erstmals bewilligt oder weiterbewilligt werden.

6.1.2 Erneute Eheschließung

Durch eine erneute Eheschließung wird die Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht berührt. Die Hinterbliebenenbezüge sind auch zu kürzen, wenn die geschiedenen Ehegatten einander wieder geheiratet haben.

6.1.3 Versetzung zu einem anderen Dienstherrn

Mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn geht die Verpflichtung zur späteren Kürzung der Versorgungsbezüge auf den neuen Dienstherrn über.

6.1.4 Beendigung des Beamtenverhältnisses und Nachversicherung

Scheidet die ausgleichspflichtige Person nach Rechtskraft der Entscheidung ohne Versorgung aus dem Beamtenverhältnis aus (z.B. Entlassung auf eigenen Antrag), werden bei der Nachversicherung die für die Ehezeit zugrunde zu legenden Nachversicherungsentgelte gekürzt.

6.2 Abänderung von Entscheidungen über den Versorgungsausgleich durch das Familiengericht (§§ 51, 52 VersAusglG in Verbindung mit §§ 225, 226 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)

Unter bestimmten Voraussetzungen entscheidet das Familiengericht auf Antrag erneut über den Versorgungsausgleich. Antragsberechtigt sind die geschiedenen Ehegatten und die Versorgungsträger. Nähere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Gesetzeswortlaut.

WICHTIGER HINWEIS

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in diesem Merkblatt können angesichts der komplexen Rechtslage nicht vollständig sein und nicht alle in einem Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Deshalb können Rechtsansprüche aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet werden. Es ist vielmehr ratsam, den vollständigen Gesetzeswortlaut und sonstige ergänzende Bestimmungen einzusehen.

Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW

§ 72

Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

(1) Sind bei der Durchführung eines Versorgungsausgleichs durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

rechtskräftig begründet oder übertragen worden, werden die Versorgungsbezüge der oder des Ausgleichspflichtigen und ihrer oder seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Hat der Dienstherr Erstattungen nach § 5 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716) in der jeweils geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung zu leisten, werden die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen entsprechend der Regelung in Satz 1 gekürzt.

Das Ruhegehalt, das die oder der Ausgleichspflichtige im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn der oder dem Ausgleichsberechtigten eine Leistung aus Anwartschaften oder Anrechten nach Satz 1 gewährt wird. Dies gilt jedoch nur, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1. Juni 2013 entstanden ist und die Entscheidung des Familiengerichts zu diesem Zeitpunkt bereits wirksam war. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung der oder des Ausgleichsberechtigten nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte.

Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen gemäß § 84. Vom Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand an, bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen-, Witwer- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das die Beamtin oder der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 27 wird nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 und des § 5 des Versorgungsausgleichs-Härteregelungsgesetzes in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung und der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes **steht die Zahlung** des Ruhegehalts der oder des Ausgleichspflichtigen für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an die Ausgleichsberechtigte oder den Ausgleichsberechtigten **unter dem Vorbehalt der Rückforderung**.

Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)

§ 33

Anpassung wegen Unterhalt

(1) Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte, wird die Kürzung der laufenden Versorgung der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag ausgesetzt.

(2) Die Anpassung nach Absatz 1 findet nur statt, wenn die Kürzung am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße mindestens 2 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert mindestens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betragen hat.

(3) Die Kürzung ist in Höhe des Unterhaltsanspruchs auszusetzen, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32, aus denen die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung bezieht.

(4) Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungsleistungen zu, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, welche Kürzung ausgesetzt wird.

§ 34

Durchführung einer Anpassung wegen Unterhalt

- (1) Über die Anpassung und deren Abänderung entscheidet das Familiengericht.
- (2) Antragsberechtigt sind die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person. Die Abänderung einer Anpassung kann auch von dem Versorgungsträger verlangt werden.
- (3) Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.
- (4) Der Anspruch auf Anpassung geht auf die Erben über, wenn der Erblasser den Antrag nach § 33 Abs. 1 gestellt hatte.
- (5) Die ausgleichspflichtige Person hat den Versorgungsträger, bei dem die Kürzung ausgesetzt ist, unverzüglich über den Wegfall oder Änderungen seiner Unterhaltszahlungen, über den Bezug einer laufenden Versorgung aus einem Anrecht nach § 32 sowie über den Rentenbezug, die Wiederheirat oder den Tod der ausgleichsberechtigten Person zu unterrichten.
- (6) Über die Beendigung der Aussetzung aus den in Absatz 5 genannten Gründen entscheidet der Versorgungsträger. Dies gilt nicht für den Fall der Änderung von Unterhaltszahlungen.

§ 35

Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze

- (1) Solange die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Invalidität oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhält und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistung beziehen kann, wird die Kürzung der laufenden Versorgung auf Grund des Versorgungsausgleichs auf Antrag ausgesetzt.
- (2) § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Kürzung ist höchstens in Höhe der Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32 auszusetzen, aus denen die ausgleichspflichtige Person keine Leistung bezieht.
- (4) Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungen zu, so ist jede Versorgung nur insoweit nicht zu kürzen, als dies dem Verhältnis ihrer Ausgleichswerte entspricht.

§ 36

Durchführung einer Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze

- (1) Über die Anpassung, deren Abänderung und Aufhebung entscheidet der Versorgungsträger, bei dem das auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.
- (2) Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.
- (3) § 34 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Sobald die ausgleichspflichtige Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht eine Leistung im Sinne des § 35 Abs. 1 beziehen kann, hat sie den Versorgungsträger, der die Kürzung ausgesetzt hat, unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 37

Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

- (1) Ist die ausgleichsberechtigte Person gestorben, so wird ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht länger auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Beiträge, die zur Abwendung der Kürzung oder zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt wurden, sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen an die ausgleichspflichtige Person zurückzuzahlen.
- (2) Die Anpassung nach Absatz 1 findet nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat.
- (3) Hat die ausgleichspflichtige Person im Versorgungsausgleich Anrechte im Sinne des § 32 von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person erworben, so erlöschen diese, sobald die Anpassung wirksam wird.

§ 38

Durchführung einer Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

- (1) Über die Anpassung entscheidet der Versorgungsträger, bei dem das auf Grund eines Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht. Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.
- (2) § 34 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Die ausgleichspflichtige Person hat die anderen Versorgungsträger, bei denen sie Anrechte der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person auf Grund des Versorgungsausgleichs erworben hat, unverzüglich über die Antragstellung zu unterrichten. Der zuständige Versorgungsträger unterrichtet die anderen Versorgungsträger über den Eingang des Antrags und seine Entscheidung.

§ 51

Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

- (1) Eine Entscheidung über einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, die nach dem Recht getroffen worden ist, das bis zum 31. August 2009 gegolten hat, ändert das Gericht bei einer wesentlichen Wertänderung auf Antrag ab, indem es die in den Ausgleich einbezogenen Anrechte nach den §§ 9 bis 19 teilt.
- (2) Die Wertänderung ist wesentlich, wenn die Voraussetzungen des § 225 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorliegen, wobei es genügt, dass sich der Ausgleichswert nur eines Anrechts geändert hat.
- (3) [1] Eine Abänderung nach Absatz 1 ist auch dann zulässig, wenn sich bei Anrechten der berufsständischen, betrieblichen oder privaten Altersvorsorge (§ 1587a Abs. 3 oder 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung) der vor der Umrechnung ermittelte Wert des Ehezeitanteils wesentlich von dem dynamisierten und aktualisierten Wert unterscheidet. [2] Die Aktualisierung erfolgt mithilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung. [3] Der Wertunterschied nach Satz 1 ist wesentlich, wenn er mindestens 2 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.
- (4) Eine Abänderung nach Absatz 3 ist ausgeschlossen, wenn für das Anrecht nach einem Teilausgleich gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich noch Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 26 geltend gemacht werden können.
- (5) § 225 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

§ 52

Durchführung einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

- (1) Für die Durchführung des Abänderungsverfahrens nach § 51 ist § 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.
- (2) Der Versorgungsträger berechnet in den Fällen des § 51 Abs. 2 den Ehezeitanteil zusätzlich als Rentenbetrag.
- (3) Beiträge zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen zurückzuzahlen

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 225

Zulässigkeit einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

- (1) Eine Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung ist nur für Anrecht im Sinne des § 32 des Versorgungsausgleichsgesetzes zulässig.
- (2) Bei rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ausgleichswert eines Anrechts zurückwirken und zu einer wesentlichen Wertänderung führen, ändert das Gericht auf Antrag die Entscheidung in Bezug auf dieses Anrecht ab.
- (3) Die Wertänderung nach Absatz 2 ist wesentlich, wenn sie mindestens 5 Prozent des bisherigen Ausgleichswerts des Anrechts beträgt und bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße 1 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert 120 Prozent der am Ende der Ehezeit maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt.
- (4) Eine Abänderung ist auch zulässig, wenn durch sie eine für die Versorgung ausgleichsberechtigte Person maßgebende Wartezeit erfüllt wird.
- (5) Die Abänderung muss sich zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirken.

§ 226

Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

- (1) Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die von der Abänderung betroffenen Versorgungsträger.
- (2) Der Antrag ist frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies auf Grund der Abänderung zu erwarten ist.
- (3) § 27 des Versorgungsausgleichsgesetzes gilt entsprechend.
- (4) Die Abänderung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.
- (5) Stirbt der Ehegatte, der den Abänderungsantrag gestellt hat, vor der Rechtskraft der Endentscheidung, hat das Gericht die übrigen antragsberechtigten Beteiligten darauf hinzuweisen, dass das Verfahren nur fortgesetzt wird, wenn ein antragsberechtigter Beteiligter innerhalb einer Frist von einem Monat dies durch Erklärung gegenüber dem Gericht verlangt. Verlangt kein antragsberechtigter Beteiligter innerhalb der Frist die Fortsetzung des Verfahrens, gilt dieses als in der Hauptsache erledigt. Stirbt der andere Ehegatte, wird das Verfahren gegen dessen Erben fortgesetzt.